



Amtsblatt der Gemeinde

Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2010

Ausgegeben zu Förritz, den 28. Januar 2010

Nr. 1

AMTLICHER TEIL

Seite

Beschlüsse des Gemeinderates Förritz:

17.12.2009	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 4. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 05.11.2009	2
17.12.2009	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 05.11.2009 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	2
05.11.2009	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 3. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 08.10.2009	2
05.11.2009	Beschluss über den Abschluss eines Vertrages über die Übernahme gemeindlicher Erschließungsanlagen durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg	2
05.11.2009	Beschluss über den Ankauf eines Grundstückes	2
05.11.2009	Beschluss über den Abschluss eines Ingenieurvertrages und eines Architektenvertrages zum Umbau der Kindertageseinrichtung Mupperg in die alte Schule Mupperg im Rahmen des Konjunkturpaketes II..	3
05.11.2009	Beschluss über die Auftragsvergabe Friedhofspflege gemeindliche Friedhöfe	3
17.12.2009	Beschluss über die Würdigung von Verdiensten im Brandschutz	3

Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:

▪ Bekanntmachung der Thüringer Tierseuchenkasse Weimar – Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2010	3
▪ Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtszeitraumes 01.10.1992–31.12.1992 zur Meldung zwecks Erfassung.....	5
▪ Amtliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse.....	5
▪ Bürgerversammlungen	6
▪ Öffnungszeiten der Gemeinde Förritz und der Kindergärten am Faschingsdienstag	6

ÖFFENTLICHER TEIL:

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden
Kirchliche Nachrichten

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 32/05/2009
vom 17.12.2009

vom 05.11.2009

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 4. Sitzung des Gemeinderates Föritz
vom 05.11.2009**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.12.2009, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 4. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 05.11.2009 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

**Genehmigung der Niederschrift des nicht
öffentlichen Teils der 3. Sitzung des Gemeinderates
Föritz vom 08.10.2009**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 05.11.2009, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 3. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 08.10.2009 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 33/05/2009
vom 17.12.2009

Beschluss-Nr. 25/04/2009
vom 05.11.2009

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung
der in der Gemeinderatssitzung am 05.11.2009
gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41)) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.12.2009, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 05.11.2009 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. 24/04/2009 vom 05.11.2009

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 3. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 08.10.2009

Beschluss-Nr. 25/04/2009 vom 05.11.2009

Beschluss über den Abschluss eines Vertrages über die Übernahme gemeindlicher Erschließungsanlagen durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband

Beschluss-Nr. 26/04/2009 vom 05.11.2009

Beschluss über den Ankauf eines Grundstückes

Beschluss-Nr. 27/04/2009 vom 05.11.2009

Beschluss über den Abschluss eines Ingenieurvertrages und eines Architektenvertrages zum Umbau der Kindertageseinrichtung Mupperg in die alte Schule Mupperg im Rahmen des Konjunkturpaketes II

Beschluss-Nr. 31/04/2009 vom 05.11.2009

Beschluss über die Auftragsvergabe Friedhofspflege gemeindliche Friedhöfe

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

**Beschluss über den Abschluss eines Vertrages
über die Übernahme gemeindlicher Erschließungs-
anlagen durch den Wasserversorgungs- und
Abwasserversorgungsverbandes Sonneberg**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 05.11.2009 einen Vertrag über die Übernahme gemeindlicher Erschließungsanlagen abzuschließen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 26/04/2009
vom 05.11.2009

Beschluss über den Ankauf eines Grundstückes

Aufgrund des § 66 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 05.11.2009:

Eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 775 qm des Grundstückes 94/2 in der Gemarkung Weidhausen wird von der Gemeinde Föritz von den jetzigen Eigentümern (Erbengemeinschaft) zum Verkehrswert käuflich erworben.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 24/04/2009

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 27/04/2009
vom 05.11.2009

Beschluss über den Abschluss eines Ingenieurvertrages und eines Architektenvertrages zum Umbau der Kindertageseinrichtung Mupperg in die alte Schule Mupperg im Rahmen des Konjunkturpaketes II

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 05.11.2009 einen Ingenieurvertrag für die technische Ausrüstung mit dem Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH IVS, Am Kehlgraben 76, 96317 Kronach und einen Architektenvertrag mit dem Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH IVS, Am Kehlgraben 76 in 96317 Kronach abzuschließen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 31/04/2009
vom 05.11.2009

Beschluss über die Auftragsvergabe Friedhofspflege gemeindliche Friedhöfe

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 05.11.2009 die Auftragsvergabe zur Friedhofspflege der gemeindlichen Friedhöfe aufgrund des Vergabevorschlages der Bauamtsleiterin vom 23.10.2009 an nachfolgendes Unternehmen:

Landschaftspflege; Forst und Gartentechnik Faltinath
Neuhaus-Schierschnitz

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 36/05/2009
vom 17.12.2009

Beschluss über die Würdigung von Verdiensten im Brandschutz

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.12.2009:

In Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Brandschutz in der Gemeinde Föritz erhalten

- Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz für mindestens 10jährige aktive pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren neben der Bronzenen Brandschutzmedaille eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 30,00 €
- Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz für mindestens 25jährige aktive pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren neben dem Silbernen Brandschutzehrenzeichen eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 60,00 €
- Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz für mindestens 40jährige aktive pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren neben dem Goldenen Brandschutzehrenzeichen eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 80,00 €

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE und ÖFFENTLICHE B E K A N N T M A C H U N G E N

B e k a n n t m a c h u n g Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2010

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2010 zum **Stichtag 03.01.2010** durch.

Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die jährlich amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2010

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. Seite 109) hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2010 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Pferde (einschließlich Fohlen) | je Tier 2,55 € |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gemäß Satz 3 | |
| 2.1.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier 4,15 € |
| 2.1.2 Rinder über 24 Monate | je Tier 5,15 € |
| 2.2 sonstige Rinder | |
| 2.2.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier 7,15 € |
| 2.2.2 Rinder über 24 Monate | je Tier 8,15 € |
| 3. Schafe | |
| 3.1 Schafe bis 9 Monate | beitragsfrei |
| 3.2 Schafe über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 1,60 € |
| 3.3 Schafe über 18 Monate | je Tier 1,60 € |
| 4. Ziegen | |
| 4.1 Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,60 € |
| 4.2 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,60 € |
| 4.3 Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,60 € |
| 5. Schweine | |
| 5.1 Zuchtsauen nach erster Belegung | je Tier 1,50 € |
| 5.2 Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 € |
| 5.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | je Tier 1,30 € |
| 6. Bienenvölker | je Volk 0,50 € |
| 7. Geflügel | |
| 7.1 Legehennen über 18 Wochen | je Tier 0,10 € |
| 7.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,07 € |
| 7.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 € |
| 7.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 € |
| 7.5 Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen | 6,00 €. |
| 8. Tierbestände von Viehhändlern = vier v.H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5) | |

Für Fische und Gehegewild werden für 2010 keine Beiträge erhoben. Für die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

Der Rinderbestand muss vor dem 3. Januar 2010 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt worden sein. Diese Anerkennung ist durch den Tierhalter unter Vorlage der amtstierärztlichen Bescheinigung bis zum 31. Januar 2010 der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Absatz 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2010 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Goerttler-Straße 4, 07745 Jena, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2010 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2010 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2010 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2010 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2009 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2010 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom

09. Oktober 2009 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i.V.m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 12. Oktober 2009
Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtszeitraumes 01.10.1992 – 31.12.1992 zur Meldung zwecks Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der BRD haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des o. g. Geburtszeitraumes, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

*Gemeindeverwaltung Förritz –Einwohnermeldeamt-
Ortsstraße 13, 96524 Förritz*

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet.

Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse

7. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz

Am Dienstag, dem 02.02.2010 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz die 7. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 26.11.2009
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 26.11.2009 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Förritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Förritz, den 28.01.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

6. Sitzung des Gemeinderates Förritz

Am Donnerstag, dem 11.02.2010 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz die 6. Sitzung des Gemeinderates Förritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 17.12.2009
3. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 17.12.2009 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Vorstellung des Investitionsprogramms sowie Vorstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg
5. Wahl des Bürgerbeirates für den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg
6. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Förritz, den 28.01.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

**5. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Bildung
und Sport des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 23.02.2010 findet um 18.30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 5. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Bildung und Sport des Gemeinderates Föritz statt.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Föritz, den 28.01.2010

Meichsner
Ausschussvorsitzender

*Amtliche Bekanntmachung
von Bürgerversammlungen*

Am Donnerstag, dem **04. Februar 2010** findet um 19.00 Uhr im Schulungszimmer der FFW Gefell, Am Föritzgrund 11 in 96524 Föritz OT Gefell eine

**Bürgerversammlung
für die Bürger der Ortsteile
Gefell und Rottmar**

statt.
Alle Bürgerinnen und Bürger werden recht herzlich eingeladen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Am Donnerstag, dem **25. Februar 2010** findet um 19.00 Uhr im Gemeindesaal „Zum Roten Ochsen“, An der Steinach 26 in 96524 Föritz OT Mupperg eine

**Bürgerversammlung
für die Bürger der Ortsteile
Mupperg, Oerlsdorf und Mogger**

statt.
Alle Bürgerinnen und Bürger werden recht herzlich eingeladen.

Rosenbauer
Bürgermeister

ÖFFNUNGSZEITEN

der Gemeindeverwaltung Föritz, des Einwohnermeldeamtes Föritz
sowie der Kindergärten am Faschingsdienstag

**Die Gemeindeverwaltung Föritz
sowie das Einwohnermeldeamt Föritz
sind am
Dienstag, dem 16. Februar 2010 ab 12.00 Uhr
geschlossen.**

Rosenbauer
Bürgermeister

**Die Kindertagesstätte „Schnatterschnabel“
in Heubisch sowie der Kindergarten
„PFIFFIKUS“ in Föritz
sind am
Dienstag, dem 16. Februar 2010 ab 13.00 Uhr
geschlossen.**

Rosenbauer
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber:
Druck:
Erscheinungsweise:
Verantwortlich für den Inhalt:

Gemeinde Föritz
Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses
erscheint nach Bedarf

1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde.
Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen.
Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt.
Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.
Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz
Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321
E-mail: info@foeritz.de

Bezugsbedingung und
-möglichkeit:

Postanschrift: